

Satzung

Montessori-Eichstätt e.V.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Vereinsorgane	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Älterenrat	7
§ 11 Vergütung für Vereinstätigkeit	7
§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht	7
§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung	8
§ 14 Anzeigepflicht	8
§ 15 Salvatorische Klausel	8

Präambel

Der Verein „Montessori-Eichstätt e.V.“ erstrebt und fördert auf der Grundlage der Montessori-Pädagogik eine bessere Bildung für alle Kinder sowie die gemeinsame Erziehung und Unterrichtung behinderter und nicht behinderter Kinder.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Montessori-Eichstätt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85072 Eichstätt
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die Umsetzung der Montessori-Pädagogik in verschiedenen pädagogischen Institutionen.

§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Aus der Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und fördern.
Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in der nach Eingang des Antrags folgenden Vorstandssitzung durch Beschluss.
Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (2) Die Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Monaten. Eine Beitragsrückerstattung wird nicht gewährt.

- (2) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist vorläufig vollziehbar. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.

Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet dann auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Vereinsmitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.

- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben und Spenden gesammelt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorstand für Finanzen
 4. Vorstand für Schule
 5. Vorstand für Kinderhaus
 6. Vorstand für Schriftführung
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach frist- und formgerechter Ladung durch einfache Mehrheit der Wahlberechtigten für zwei Jahre gewählt.
- Die Wahl erfolgt per Wahlzettel in geheimer Wahl.
- Eine offene Wahl ist möglich, wenn dies einstimmig gewünscht wird.
- Eine Stimmrechtsübertragung mit schriftlicher Vollmacht ist möglich.
- Dabei kann jedem anwesenden Vereinsmitglied maximal eine Stimme übertragen werden.
- (4) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Bestellung (Wahl). Wählbar ist jede natürliche Person, die nicht Arbeitnehmer (auch Abgeordnete Beamte) des Vereins ist.
- Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Kann ein Amt bei der Vorstandswahl nicht besetzt werden, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
- In dieser soll dann das neue Vorstandsmitglied gewählt werden.
- Sollte sich auch hier kein Vorstandsmitglied finden, ist dieses Amt von den übrigen Vorstandsmitgliedern auszuüben, bis sich eine geeignete Person findet.
- Diese kann dann für den Rest der Wahlperiode vom Vorstand ernannt werden.
- Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein und führt die Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- In seinen Wirkungskreis fallen die Aufgaben der laufenden Verwaltung und insbesondere
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Erstellung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Verantwortung in Personalangelegenheiten
 - Mitwirken bei der Gestaltung der pädagogischen Richtlinien

- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Stimmberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder.
- (8) Satzungsänderungen, die von Rechts wegen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (9) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Aufgabe des Protokollführers kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. In diesem Fall hat der/die Betreffende nur eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
- (10) Es können nur Vereinsmitglieder zu Vorstandsmitgliedern nach § 8.1 gewählt werden.
- (11) Der Vorstand kann, wenn er es für nötig hält, die jeweilige Leitung und/oder die Geschäftsführung einer Vereinseinrichtung zu Sitzungen hinzuziehen.
Umgekehrt kann/können diese/dieser eine Sitzung des Vorstandes verlangen, an welcher er/sie teilnahmeberechtigt ist/sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen.
Vereinsmitglieder sind ab 18 Jahren voll stimmberechtigt.
Vereinsmitglieder im Alter von 16 und 17 Jahren sind stimmberechtigt mit Ausnahme von Entscheidungspunkten im Sinne § 9 4 g) und § 9 4 h) .
Eine Übertragung des Stimmrechtes bei Minderjährigen auf die Eltern bzw. gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Sie muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
- a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten des Vereins sein dürfen, parallel zur Amtszeit des Vorstands für zwei Jahre
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung, sowie Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und sonstigen Mitgliederleistungen, wie Aufnahmegebühren oder Umlagen.
Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
 - e) Entscheidung über Rücklagenbildung

- f) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken und Immobilien
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag für Annahme oder Ablehnung eines Antrags.
- Die Abstimmung ist offen. Ein Mitglied kann einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen.
- Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich.
- (6) Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom jeweils bestellten Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Älterenrat

Ehemalige Vorstandsmitglieder, die mindestens vier Jahre als Vorstandsmitglied gewählt waren, haben das Recht, zwei Jahre als Älterenrat bei zwei Sitzungen pro Jahr im Vorstand beratend teilzunehmen.

Andere Mitglieder des Älterenrats werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden in ihrer jeweiligen Fachkompetenz gehört.

Der Älterenrat kann aus bis zu sechs Personen bestehen.

§ 11 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen steuerrechtlich zulässigen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Im Übrigen wird auf die Datenschutzordnung sowie die sonstigen datenschutzrechtlichen Anweisungen und Richtlinien verwiesen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so kann innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Bereich der Montessori-Pädagogik.

§ 14 Anzeigepflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Vereins-Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.